

**AUSZUG**

**aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg  
vom 22.11.2022**

**3. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023  
Anpassung der Realsteuerhebesätze aufgrund Änderung der  
Nivellierungssätze**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 (VGH N 12 bis 14/19) wurde das Landesfinanzausgleichsgesetz zum zweiten Mal in Folge für verfassungswidrig erklärt. Bis zum 01.01.2023 muss der Landesgesetzgeber ein verfassungskonformes Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) verabschieden und veröffentlichen.

In diesem Zusammenhang sollen durch die Neufassung des LFAG ab 01.01.2023 auch die sog. Nivellierungssätze bei den Realsteuern, die zuletzt im Jahre 2014 erhöht wurden, entsprechend angehoben werden. Der Landesgesetzgeber begründet die Erhöhung insbesondere damit, dass die Hebesätze der rheinland-pfälzischen Kommunen weit unter dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer liegen. Weiterhin soll durch die Erhöhung die Finanzkraft der umlageberechtigten Gebietskörperschaften, insbesondere der Landkreise und Verbandsgemeinden verbessert werden.

Auf der Grundlage der bisherigen Maßstäbe ergibt sich daher ab 01.01.2023 eine Erhöhung des Nivellierungssatzes für die

<b>Grundsteuer A</b>	<b>von bisher 300 v.H. um 45 v. H. auf 345 v.H., (= 15,0 %)</b>
<b>Grundsteuer B</b>	<b>von bisher 365 v.H. um 100 v. H. auf 465 v.H. (= 27,4 %)</b>
<b>Gewerbsteuer</b>	<b>von bisher 365 v.H. um 15 v. H. auf 380 v.H. (= 4,11 %)</b>

Durch die sog. Nivellierungssätze wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht das tatsächliche Aufkommen an Steuern, welches die Gemeinde erzielt und von ihren individuellen Hebesätzen abhängig ist, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen zugrunde gelegt wird, sondern ein „normiertes“ Aufkommen, das sich an den landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen orientiert. Dies hat zur Folge, dass eine Gemeinde, die ihre Grund- und Gewerbesteuerhebesätze **nicht** an die neuen Nivellierungssätze anpasst, bei der Berechnung der Umlagen so gestellt wird, als ob sie eine Erhöhung auf die Nivellierungssätze vorgenommen hätte, d. h. es sind Umlagen aus fiktiven Einnahmen zu bezahlen, obwohl diese nicht erhoben wurden.

Aufgrund der bisherigen Haushaltssituation lagen die tatsächlichen Hebesätze der Ortsgemeinde für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer immer über den sog. Nivellierungssätzen mit der Folge, dass die darüberhinausgehenden Einnahmen in

voller Höhe der Gemeinde zur Verfügung standen, ohne hierfür Umlagen zahlen zu müssen.

Durch die Erhöhung der Nivellierungssätze zum 01.01.2023 werden diese übersteigenden Einnahmen in die Berechnung und Zahlung der Umlagen einbezogen.

Seitens des Gemeinderates ist nun zu entscheiden, ob die bisherigen Realsteuersätze nur an die neuen Nivellierungssätze angepasst werden oder ob, um diesen finanziellen Verlust zu vermeiden, die bisherigen Realsteuerhebesätze unter Berücksichtigung der Anpassungsbeträge ab 01.01.2023 wie folgt erhöht werden:

Grundsteuer A von bisher **340** v.H. um **45** v. H. auf **385** v.H.,  
 Grundsteuer B von bisher **380** v.H. um **100** v. H. auf **480** v.H.  
 Gewerbesteuer von bisher **390** v.H. um **15** v. H. auf **405** v.H.

Für den Bürger bedeutet dies konkret, dass sich bei der Grundsteuer A (also bei land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben) der Zahlbetrag effektiv um rd. **13,2** %, bei der Grundsteuer B (bei Wohn- u. Geschäftsgrundstücken) effektiv um rd. **26,3** % und bei der Gewerbesteuer um effektiv rd. **3,8** % erhöht.

**Mehrbelastung durch Erhöhung der Grundsteuern**

Grundsteuer A		MB	bisher 340%	neu 345%	Diff. zu 340 %	effektive Abw.	385%	Diff. zu 340%	effektive Abw.
	landwirtschaftl. Fläche (68,81 ar)	12,57	42,74 EUR	43,37 EUR	0,63 EUR	1,47%	48,39 EUR	5,66 EUR	13,24%
	landwirtschaftl. Fläche (198,83 ar)	32,82	111,59 EUR	113,23 EUR	1,64 EUR	1,47%	126,36 EUR	14,77 EUR	13,24%
	Betrieb der Land- u.Forstw. (81,00 ar)	75,46	256,56 EUR	260,34 EUR	3,77 EUR	1,47%	290,52 EUR	33,96 EUR	13,24%
	Betrieb der Land- u.Forstw. (543,49 ar)	196,94	669,60 EUR	679,44 EUR	9,85 EUR	1,47%	758,22 EUR	88,62 EUR	13,24%
	Betrieb der Land- u.Forstw. (666,51 ar)	233,76	794,78 EUR	806,47 EUR	11,69 EUR	1,47%	899,98 EUR	105,19 EUR	13,24%
	Betrieb der Land- u.Forstw. (1.140,00 ar)	392,36	1.334,02 EUR	1.353,64 EUR	19,62 EUR	1,47%	1.510,59 EUR	176,56 EUR	13,24%
Grundsteuer B		MB	bisher 380%	neu 465%	Diff. zu 380 %	effektive Abw.	480%	Diff. zu 380 %	effektive Abw.
	unbeb. Grundstück (629 m²)	12,34	46,89 EUR	57,38 EUR	10,49 EUR	22,37%	59,23 EUR	12,34 EUR	26,32%
	Einfamilienhaus (300 m²)	62,88	238,94 EUR	292,39 EUR	53,45 EUR	22,37%	301,82 EUR	62,88 EUR	26,32%
	Einfamilienhaus (582 m²)	93,85	356,63 EUR	436,40 EUR	79,77 EUR	22,37%	450,48 EUR	93,85 EUR	26,32%
	Einfamilienhaus (829 m²)	123,14	467,93 EUR	572,60 EUR	104,67 EUR	22,37%	591,07 EUR	123,14 EUR	26,32%
	Zweifamilienhaus (379 m²)	150,57	572,17 EUR	700,15 EUR	127,98 EUR	22,37%	722,74 EUR	150,57 EUR	26,32%
	Geschäftsgrundstück (4.594 m²)	191,11	726,22 EUR	888,66 EUR	162,44 EUR	22,37%	917,33 EUR	191,11 EUR	26,32%

Auch im Hinblick auf künftige Zuschussanträge ist es erforderlich, dass die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer individuellen Haushaltssituation ihre eigenen Einnahmequellen ausschöpft.

Nachdem eine Änderung der Steuerhebesätze nur durch Festsetzung in der Haushaltssatzung erfolgen kann, soll bei positiver Beschlussfassung die Haushaltssatzung 2023 durch eine 1. Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.



Die Beschlussfassung erfolgte für die Grundsteuer B:

<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen 6	Nein-Stimmen 5	Enthaltungen 1	
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

Die Beschlussfassung erfolgte für die Gewerbesteuer:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				



Für richtigen Auszug:  
Edenkoben, den 23.01.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung:  
Im Auftrag:

gez.

Nicklis